

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 11/18

Wichtige Steuertermine im November 2018	Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
12.11. Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für September 2018 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Oktober 2018 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das III. Quartal 2018 mit Fristverlängerung			
12.11. Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
* bei monatlicher Abführung für Oktober 2018			
15.11. Grundsteuer Vierteljahresrate an die Gemeinde			
15.11. Gewerbesteuer Vierteljahresrate an die Gemeinde			
Zahlungsschonfrist: bis zum 15.11. bzw. 19.11.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.			
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!			

Sehr geehrte Leser,

Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ethereum haben zeitweise wahre Kursfeuerwerke hingelegt, so dass mancher Spekulant erhebliche Kursgewinne einfahren konnte. Um keine **Steuerhinterziehung** zu begehen, sollten Anleger die Gewinne unbedingt gegenüber ihrem Finanzamt offenlegen.

Bitcoins und andere Kryptowährungen stuft der Fiskus rechtlich nicht als (Fremd-)Währungen, sondern als „andere Wirtschaftsgüter“ ein.

Dies hat zur Folge, dass ein **privates Veräußerungsgeschäft** vorliegt, wenn jemand Bitcoins usw. innerhalb eines Jahres privat kauft und wiederverkauft. Der Wertzuwachs muss als Spekulationsgewinn in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Die Einkünfte sind als „sonstige Einkünfte“ zu versteuern. Unerheblich ist, ob der Gewinn durch einen Verkauf von Bitcoins,

das Bezahlen beim Onlineshopping oder den Umtausch in eine andere Kryptowährung erzielt wird. Werden Kryptowährungen zu verschiedenen Zeitpunkten erworben und später nur teilweise verkauft, können Anleger für die Berechnung des Gewinns die „**First-in-first-out**“-Methode anwenden, nach der die zuerst erworbenen Coins als zuerst verkauft gelten. Bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns sind also die Anschaffungskosten der „ältesten“ Coins abziehbar. Der Gewinn errechnet sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- und der Veräußerungskosten. Daher sollten Anleger den Anschaffungs- und den Veräußerungsvorgang dokumentieren (z.B. in einem Transaktionstagebuch).

Wer durch die Veräußerungsgeschäfte binnen Jahresfrist einen Verlust erzielt, kann diesen mit seinen Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie zusammengerechnet **unter 600 € pro Jahr** liegen. Hierbei handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze: Liegt der Jahresgewinn bei 600 € oder darüber (für alle privaten Veräußerungsgeschäfte eines Jahres), ist der gesamte Gewinn steuerpflichtig. Wer über die 600-€-Grenze hinaus steuerfreie Gewinne erzielen möchte, muss seine Coins mehr als zwölf Monate im „Wallet“ - in seinem digitalen Portemonnaie - belassen.

1. Gewerbeertrag: Hinzurechnungen von Mietzinsen und Lizenzgebühren

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer muss der Gewinn aus Gewerbebetrieb um bestimmte Hinzurechnungen erhöht werden, um zuvor abgesetzte Beträge gewerbesteuerrechtlich teilweise wieder zu neutralisieren. Hinzurechnungen sind zum Beispiel für einen Teil der gezahlten **Miet- und Pachtzinsen** für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und der Aufwendungen für zeitlich befristete Rechteüberlassungen vorzunehmen.

Ein Hotelbetreiber, der sich 2008 erheblichen Hinzurechnungen ausgesetzt sah, machte vor dem Bundesfinanzhof (BFH) **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen diese Hinzurechnungsregeln geltend. Da er seine Hotels allesamt angemietet hatte, musste er allein für Miet- und Pachtzinsen Hinzurechnungen von rund 10 Mio. € vornehmen; für Lizenzgebühren waren nochmals 29.000 € hinzuzurechnen. Sein 2008 erzielter Verlust entwickelte sich dadurch zu einem positiven Gewerbeertrag, so dass Gewerbesteuer anfiel. Der BFH hat entschieden, dass die vorgenommenen Hinzurechnungen verfassungskonform sind. Die der Höhe nach unterschiedlichen gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnungen von Miet- und Pachtzinsen sowie von Lizenzgebühren müssten nicht strikt einem Folgerichtigkeitsgebot genügen.

2. Briefkastenanschrift reicht für den Vorsteuerabzug aus

Unternehmer sind zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn ihnen eine ordnungsgemäße Eingangsrechnung vorliegt. Die Rechnung muss unter anderem die **vollständige Anschrift** des leistenden Unternehmers enthalten. In zwei aktuellen Urteilen hat der Bundesfinanzhof die Anforderungen an die anzugebende Anschrift erheblich gelockert. Er hat entschieden, dass auch eine bloße „Briefkastenanschrift“ des leistenden Unternehmers als Rechnungsangabe ausreicht. Anlass für diesen Sinneswandel war die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu dieser Thematik.

3. 1-%-Regelung: Nutzungsentnahme ist nicht auf 50 % zu deckeln

Wenn ein privat mitgenutzter Firmenwagen zu **mehr als 50 %** betrieblich genutzt wird, muss die

private Nutzungsentnahme grundsätzlich nach der 1-%-Regelung ermittelt werden. Für jeden Kalendermonat ist 1 % des inländischen Bruttolistenpreises des Fahrzeugs anzusetzen. Der Bundesfinanzhof hält es für verfassungsrechtlich nicht geboten, die nach der 1-%-Regelung ermittelte Nutzungsentnahme auf 50 % der Gesamtaufwendungen für das Kfz zu begrenzen. Die pauschale 1-%-Regelung könne durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch umgangen werden. Das verhindere eine Übermaßbesteuerung.

4. Wenn der Arbeitgeber ein Homeoffice vom Arbeitnehmer anmietet

Wenn ein Arbeitnehmer einen Raum seiner Wohnung bzw. seines Hauses an seinen Arbeitgeber vermietet und diesen Raum selbst als **Homeoffice** nutzt, sind die Mietzahlungen des Arbeitgebers beim Arbeitnehmer als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erfassen. Voraussetzung ist ein betriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Anmietung des Raums.

Sofern Vermietungseinkünfte vorliegen, kann der Arbeitnehmer die Kosten seiner Wohnung bzw. seines Hauses (z.B. Abschreibungen, Schuldzinsen, Nebenkosten), die auf das Homeoffice entfallen, anteilig als **Werbungskosten** bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Auf diese Weise kann er sogar steuerliche Verluste generieren, die er dann mit seinen anderen Einkünften verrechnen kann.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass entsprechende Vermietungsmodelle steuerlich nur anerkannt werden, wenn der Arbeitnehmer nachweisen kann, dass er mit der Vermietung auf Dauer gesehen „schwarze Zahlen“ schreiben will. Diese **Überschusserzielungsabsicht** muss der Arbeitnehmer dem Finanzamt anhand einer objektbezogenen Prognose darlegen. Der BFH sieht das Vermietungsmodell nämlich als Vermietung zu gewerblichen Zwecken an. Hierbei könne eine bestehende Überschusserzielungsabsicht nicht einfach unterstellt werden (anders als bei dauerhaften Wohnungsvermietungen). Fallen über die Dauer der Vermietung voraussichtlich mehr Werbungskosten als Einnahmen an, wird das Vermietungsmodell steuerlich nicht anerkannt. Die Vermietungsverluste sind dann nicht absetzbar.

Der BFH hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, das nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen muss, ob der Arbeitnehmer über die voraussichtliche Vermietungsdauer überhaupt einen Gesamtüberschuss erzielen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater